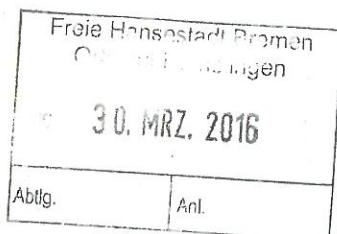


Die Senatorin für Kinder und Bildung



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8 – 12 · 28195 Bremen

s. Verteiler



Auskunft erteilt: Ina Mausolf

Zimmer: E 306 A

T (04 21) 3 61 26 49

F (04 21) 4 96 26 49

E-Mail:

ina.mausolf@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben):
23-1

Bremen, 22.03.2016

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 09.03.2016 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes zur Kenntnis genommen und das weitere Verfahren wie vorgeschlagen beschlossen (vgl. Anlage). Damit ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, bevor sich die Deputation für Kinder und Bildung ein zweites Mal mit dem Gesetzesentwurf befasst.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens bitte ich Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an die Beiräte mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf bis zum **29. April 2016**. Sollte ich bis dahin keine Rückmeldung erhalten, gehe ich von Zustimmung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf

Anlage:

Vorlage Nr. L 27/19 für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 09.03.2016

Eingang:
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Emil-Waldmann-Str. 3
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Vorlage Nr. L 27/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 09.03.2016

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

A. Problem

Im Bremischen Schuldatenschutzgesetz besteht eine dringend zu schließende Lücke in Bezug auf wissenschaftliche Untersuchungen, die an Schulen im Rahmen einer Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung, durchgeführt werden.

Darüber hinaus bedarf es einer Gesetzesänderung im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur. Grundsätzlich müssen junge Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind, derzeit von sich aus die verschiedenen Hilfesysteme (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe) aufsuchen, um Unterstützung zu erhalten. Deshalb gibt es bislang keinen Überblick über den Verbleib der jungen Menschen nach Verlassen des Schulsystems. Ein solcher Überblick ist aber notwendige Voraussetzung dafür, den jungen Menschen Unterstützung anbieten zu können, die von sich aus den Weg in die Hilfesysteme nicht finden – dies ist das Ziel der Jugendberufsagentur, die alle jungen Menschen unter 25 Jahren bis zu einem erfolgreichen Berufs- oder Studienabschluss begleiten will.

B. Lösung

Die Regelungslücke betreffend die Durchführung von Untersuchungen an Schulen im Rahmen der Berufsausbildung wird durch Einfügung eines neuen § 13a geschlossen. Mit der Normierung des datenschutzrechtlichen Rahmens für derartige Untersuchungen werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Standards abgesichert.

Mit Einfügung eines § 14a wird die Möglichkeit geschaffen, den Verbleib von nicht mehr schulpflichtigen jungen Menschen zu klären, um ihnen Unterstützungsangebote für ihren Berufsweg bieten zu können.

C. Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Gender-Prüfung

Der mit der Verbleibsklärung verbundene Mehraufwand bezüglich der EDV und des Personals ist bereits in einer umfangreichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur JBA berücksichtigt worden. Im Übrigen sind keine finanziellen oder personellen Auswirkungen des Änderungsgesetzes zu erwarten.

Die Verbleibsklärung umfasst junge Frauen und Männer gleichermaßen. Deshalb können eventuell genderbedingte Unterschiede in den Berufswegen präziser als bislang erfasst und die von der Jugendberufsagentur zur Verfügung gestellten Maßnahmen besser darauf abgestimmt werden, Geschlechtsstereotype zu durchbrechen. Weitere geschlechterbezogenen Auswirkungen entfaltet das Änderungsgesetz nicht.

D. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an die erste Beschlussfassung in der Deputation soll der Gesetzesentwurf zunächst ein Beteiligungsverfahren durchlaufen und nach der zweiten Befassung der Deputation über den Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes
(BremSchulDSG)**

Vom 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 206-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 ÄndG vom 28. April 2015 (Brem. GBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 der Inhaltsübersicht in der Aufzählung § 6 werden die Wörter „den Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 14a“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach den Wörtern „dürfen und“ wird das Wort „bestimmt“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
6. In der Überschrift von Teil 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ und in Ziffer 1 das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
11. Nach § 13 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit vollständigen Angaben zu den nachfolgenden Punkten vorliegt:

1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung,
2. die Art und den Umfang der Untersuchung,
3. die Untersuchungsmethode,
4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.

(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und entschieden werden kann.

(4) Vor der Durchführung der Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat der betroffenen Schule oder Schulen zu unterrichten.“

12. In § 14 Absatz 2 wird das Wort „Evaluationsmaßnahme“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.
13. Nach § 14 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie die aktuelle schulische und berufliche Situation von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten.

Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen diese Daten an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, die Jobcenter, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe übermitteln, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Mit Einwilligung der betroffenen Person und soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen bei den in Satz 2 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen.

Die in Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für solche Auskünfte und zu den in Satz 1 genannten Zwecken auch schriftlich und telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist.“

14. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird zum einen eine Regelungslücke geschlossen, die bislang bestand in Bezug auf Untersuchungen an Schulen, die im Rahmen der Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung durchgeführt werden sollen.

Zum anderen soll das Bremische Schuldatenschutzgesetz um einen Paragraphen erweitert werden, der die Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen regelt und damit eine Grundlage für den rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Zielgruppe schafft.

Im Zuge dieser inhaltlichen Änderungen werden zudem einige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen sowie die Aktualisierung der Behördenbezeichnung vorgenommen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 b, 3 b, 4 – 10, 14

Diese Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung in „Senatorin für Kinder und Bildung“.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a (§ 1 Absatz 1)

Da auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren in Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird die Aufzählung unter § 1 Absatz 1 entsprechend erweitert.

Da sich die Jugendberufsagentur auch an Studierende bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs richtet, wird in Absatz 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen, dass die besonderen Bestimmungen des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes nicht für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a und b (§ 2)

Das Wort „Muttersprache“ im ersten Absatz entspricht nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch und wird daher durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.

In Absatz 2 ist die zweimalige Verwendung des Wortes „bestimmt“ überflüssig; das zweite „bestimmt“ wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 12)

Das Wort „Muttersprache“ in Ziffer 1 des ersten Absatzes entspricht nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch und wird daher durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13a)

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthielt bislang eine Lücke im Hinblick auf Untersuchungen, die im Rahmen von Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen des Lehramtsstudiums, des Referendariats oder anderer pädagogischer Berufsausbildungen durchgeführt werden sollen. Mit diesem neuen Paragraphen wird diese Regelungslücke nun geschlossen und der dringend notwendige datenschutzrechtliche Rahmen für derartige Untersuchungen, die insbesondere in der Lehrerausbildung zunehmend an Bedeutung gewinnen, geschaffen.

Die Universität Bremen legt seit 2015 im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung viel Wert auf die Stärkung der praxisorientierte Forschung im Bereich der Lehrerbildung. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat ein großes Interesse daran, die Universität Bremen hierbei zu unterstützen. Die Senatorin für Kinder und Bildung erwartet, dass dies Auswirkungen hat auf Inhalte im Vorbereitungsdienst und dass hierdurch zukünftige forschungsorientierte Lehrkräfte über mehr Erfahrungen im Umgang mit Forschungsinstrumenten zur Evaluation des eigenen Unterrichts und der eigenen Schulpraxis an die Schulen kommen können. Diese Fähigkeit zur Evaluation ist eine wichtige Bedingung dafür, sich gut und kompetent auf das Arbeitsfeld Schule im Kontext sich stets wandelnder Rahmenbedingungen einzustellen und sich selbst und die Schulpraxis kontinuierlich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus kann der forschende Umgang mit weiteren Themenfeldern wie Umgang mit Heterogenität, Sprachkompetenzförderung oder Anwendung von Diagnoseinstrumenten hilfreich sein, sich professionell mit Fragestellungen im Zuge des Umgangs mit Inklusion an Bremer Schulen zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb desselben Paragraphen. Dadurch werden Missverständnisse vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14a)

Mit der Jugendberufsagentur wird das Ziel verfolgt, allen jungen Menschen bis zur Vervollendung ihres 25. Lebensjahres die Chance zu bieten, erfolgreich einen Berufs- oder Studienabschluss zu erreichen. Um sie gezielt dann unterstützen zu können, wenn sie auf diesem Weg auf Probleme stoßen, ist es notwendig, ihren beruflichen Werdegang im Blick zu behalten: Nur so kann festgestellt werden, ob sie bereits in Ausbildung/Studium sind bzw. an einer darauf hinführenden Maßnahme teilnehmen oder ob sie dort nicht angekommen sind.

Diese Verbleibsklärung steht in keinem Zusammenhang mit sanktionsbewerten Maßnahmen. Die volljährigen – und damit nicht mehr schulpflichtigen – jungen Menschen, die an einer Schule, beim Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind bzw. von der Jugend-

hilfe unterstützt werden, werden nicht kontaktiert – ihr Verbleib gilt als geklärt. Nur diejenigen, die bei diesen Institutionen nicht gemeldet sind, sollen telefonisch, schriftlich oder über ein Präsenz-Gespräch zu den weiterführenden Möglichkeiten beraten werden, die sich ihnen bieten. Die Annahme dieses Beratungsangebots ist freiwillig; eine Ablehnung des Angebots bleibt gänzlich folgenlos.

Für eine systematische Verbleibsklärung ist es sinnvoll, auf das Schülerverzeichnis zurückzugreifen, das alle jungen Menschen umfasst, die im Land Bremen eine öffentliche Schule besuchen. Basis der Verbleibsklärung sind die Schülerinnen und Schüler der Abgangsjahrgänge, die mit Ende des Schuljahres voraussichtlich das allgemeinbildende Schulsystem verlassen. Bei denjenigen, die im sich anschließenden Schul- oder Ausbildungsjahr volljährig werden und damit nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll in einem Abstand von zwei bis drei Monaten der Verbleib erhoben werden, so dass zeitnah Unterstützung angeboten werden kann, wenn unklar ist, wie es weitergehen soll.

Die Datenübermittlung nach Satz 2 wird einerseits durch den Zweck „die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern“ begrenzt. Die Formulierung „Soweit es erforderlich ist“ soll zudem den allgemeingeltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betonen.

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</p> <p>(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.</p> <p>(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</p> <p>(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 14a nicht.</p> <p>(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>
<p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. ²Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlerereignis, Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.</p> <p>(2) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p> <p>(3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. ²Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlerereignis, Verkehrs-Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.</p> <p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p> <p>(3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>(4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>
<p>§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>(2) ¹Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. ²Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. ³Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privaten Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>	<p>§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>(2) ¹Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. ²Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. ³Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privaten Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>
<p>§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen</p> <p>(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist, 2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung der oder des Betroffenen bedeuten könnte, 3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist, 4. der Schutz einer oder eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet oder 	<p>§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen</p> <p>(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist, 2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung der oder des Betroffenen bedeuten könnte, 3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist, 4. der Schutz einer oder eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet oder

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>5. eine Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt und diese ausschließlich an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers der Klasse übermittelt wird, in welcher der Schüler die Schule besucht, soweit diese Liste Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.</p> <p>(2) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.</p> <p>(3) ¹Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. ²Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz einer oder eines Betroffenen erfordert.</p>	<p>5. eine Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt und diese ausschließlich an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers der Klasse übermittelt wird, in welcher der Schüler die Schule besucht, soweit diese Liste Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.</p> <p>(2) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.</p> <p>(3) ¹Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. ²Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz einer oder eines Betroffenen erfordert.</p>
<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere allgemein bildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Erziehungsschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden.</p> <p>(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. ³Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft angeordnet ist. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.</p> <p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung über-</p>	<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere allgemein bildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Erziehungsschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden.</p> <p>(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. ³Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.</p> <p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung über-</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>mitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p> <p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.</p>	<p>mitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p> <p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.</p>
<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p> <p>An die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.</p>	<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p> <p>An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.</p>
<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p> <p>(2) ¹An den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einzelner Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen ver-säumt hat.</p> <p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p> <p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der</p>	<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p> <p>(2) ¹An den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einzelner Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen ver-säumt hat.</p> <p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p> <p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p> <p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p> <p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p>
<p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>(1) ¹Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt, 2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen, 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist, 4. das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass diese oder dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks ihre oder seine Einwilligung hierzu erteilt hätte, 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen. <p>²Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ³Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ⁴Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen</p>	<p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>(1) ¹Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt, 2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen, 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist, 4. das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass diese oder dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks ihre oder seine Einwilligung hierzu erteilt hätte, 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen. <p>²Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ³Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ⁴Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>	<p>von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>
<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden.</p>	<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden.</p>
<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen (1) ¹An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. ²An die Bremer Unfallkasse können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten glaubhaft macht. (2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist. (3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. (4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. (5) ¹Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. ²Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p>	<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen (1) ¹An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. ²An die Bremer Unfallkasse können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten glaubhaft macht. (2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist. (3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. (4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. (5) ¹Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. ²Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen,</p> <p>2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst.</p> <p>³Schutzwürdige Interessen der Betroffenen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. ⁴Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>	<p>1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen,</p> <p>2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst.</p> <p>³Schutzwürdige Interessen der Betroffenen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. ⁴Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>
<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder der Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p> <p>(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. ²Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.</p>	<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder der Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p> <p>(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. ²Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemein bildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Aussiedler-eigenschaft und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsbe-rechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsbe-rufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungs-en-des der Schülerin oder des Schülers. <p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, so- weit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>	<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automa- tisierten Dateien verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemein bildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Verkehrsmittelsprache, Aussiedler- eigenschaft und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungs- berechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsbe- rufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungs-en- des der Schülerin oder des Schülers. <p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, so- weit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>
<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremer- haven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p> <p>(2) ¹Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbei- tung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs. 2 er- reicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewil- ligt haben. ²Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. ³Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Unters- chung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhält- nismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ⁴Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bil- dungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p>	<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven kön- nen zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; ei- ne Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p> <p>(2) ¹Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbei- tung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs. 2 er- reicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewil- ligt haben. ²Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. ³Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Unters- chung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhält- nismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ⁴Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bil- dungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 Bremisches Datenschutzgesetz genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. 3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen. <p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p> <p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvvertretungen zu unterrichten.</p> <p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 Bremisches Datenschutzgesetz genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. 3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen. <p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p> <p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvvertretungen zu unterrichten.</p> <p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
	<p>§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</p> <p>(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit vollständigen Angaben zu den nachfolgenden Punkten vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode,

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Evaluationsmaßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft <p>schriftlich festlegen.</p> <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) ¹Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten. <p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.</p> <p>(4) Vor der Durchführung der Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat der betroffenen Schule oder Schulen zu unterrichten.</p>
<p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der EvaluationsmaßnahmeUntersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft <p>schriftlich festlegen.</p> <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) ¹Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an</p>	<p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der EvaluationsmaßnahmeUntersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft <p>schriftlich festlegen.</p> <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) ¹Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. ²Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>	<p>Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. ²Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>
<p>§ 15 Allgemeines (1) ¹Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst) dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die In-</p>	<p>§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie die aktuelle schulische und berufliche Situation von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen diese Daten an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, die Jobcenter, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe übermitteln, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Mit Einwilligung der betroffenen Person und soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen bei den in Satz 2 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Die in Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für solche Auskünfte und zu den in Satz 1 genannten Zwecken auch schriftlich und telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist.</p>
<p>§ 15 Allgemeines (1) ¹Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst) dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die In-</p>	<p>§ 15 Allgemeines (1) ¹Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst) dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die In-</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>formation der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. ³Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p> <p>(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.</p>	<p>formation der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. ³Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p> <p>(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.</p>
<p>§ 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung</p> <p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p>	<p>§ 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung</p> <p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p>
<p>§ 17 Datenübermittlung</p> <p>(1) ¹Der Schulärztliche Dienst darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. ²Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. ³Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn</p> <p>1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung Schulärztlichen Dienstes im Interesse der Schülerin oder des Schülers zwingend notwendig ist oder</p>	<p>§ 17 Datenübermittlung</p> <p>(1) ¹Der Schulärztliche Dienst darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. ²Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. ³Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn</p> <p>1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung Schulärztlichen Dienstes im Interesse der Schülerin oder des Schülers zwingend notwendig ist oder</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.</p>	<p>2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.</p>
<p>§ 18 Information der Betroffenen</p> <p>¹Der Schulärztliche Dienst und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>	<p>§ 18 Information der Betroffenen</p> <p>¹Der Schulärztliche Dienst und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>
<p>§ 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen einer Schülerin oder eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten.</p> <p>(2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu löschen.</p>	<p>§ 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen einer Schülerin oder eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten.</p> <p>(2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung der Senatorin für Kinder und Bildung zu löschen.</p>
<p>§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>¹Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. ²Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. ³Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. ⁴Die Ablehnung ist zu begründen. ⁵Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>¹Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. ²Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. ³Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. ⁴Die Ablehnung ist zu begründen. ⁵Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>
<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten ¹Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten ¹Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 23 Schlussbestimmungen (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. (2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 – 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.</p>	<p>§ 23 Schlussbestimmungen (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. (2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 – 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.</p>